



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von und mit der NIVUS GmbH abzuschließenden Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der NIVUS GmbH.
- (2) Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen auf der NIVUS GmbH mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Bestellers (Käufers) oder von Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist ein Schweigen auf Auftragschreiben mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der NIVUS GmbH maßgebend.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen werden ergänzt durch die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der NIVUS GmbH beziehen sich auf handelsübliche Qualitäten und sind stets freibleibend. Die NIVUS GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung ihrer Lieferung für einen besonderen Verwendungszweck, es sei denn, diese wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (2) Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe, Ausstattung oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (3) Preislisten sind unverbindlich, maßgebend sind allein die schriftlich vereinbarten Preise.
- (4) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung durch die NIVUS GmbH zustande. Der Vertragsinhalt wird in der Auftragsbestätigung wiedergegeben. Ergänzende Angaben vor oder nach Vertragsschluss, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten usw. werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Eventuelle Zusagen der Angestellten oder Vertreter der NIVUS GmbH oder sonstige Zusicherungen sind ohne Bestätigung durch die NIVUS GmbH in Textform unverbindlich.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden oder von der NIVUS GmbH gegenüber der anderen Vertragspartei abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (6) Die Erhebung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### § 3 Lieferung und Gefahrgut

- (1) Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der NIVUS GmbH maßgebend. Der Leistungsumfang umfasst lediglich die Lieferung der in der Auftragsbestätigung genannten Ware. Zusatzleistungen, wie Inbetriebnahme, Montage oder Einweisung hinsichtlich der zu liefernden Ware, bedürfen ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber, sobald die Ware das Werksgelände der NIVUS GmbH verlässt, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig von der Versandart – auch bei Frei-Haus-Lieferungen – und davon, ob der Kunde das Versicherungsrisiko abdeckt. Gegebenenfalls muss der Kunde auf seine Kosten in die Bedingungen eintragen, die der NIVUS GmbH von dem Verfrachtings- und Versicherungsunternehmen auferlegt sind.
- (4) Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die NIVUS GmbH die Art der Versendung.
- (5) Transportschäden sind vom Kunden an die NIVUS GmbH unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Auf Verlangen der NIVUS GmbH hat der Kunde die beschädigte Ware an diese herauszugeben.
- (6) Abnahme und Gutachten von Sachverständigen gehören nicht zum Lieferumfang der NIVUS GmbH. Die NIVUS GmbH übernimmt die Bestellung von Sachverständigen allenfalls im Namen und auf Rechnung des Kunden.

### § 4 Lieferfristen

- (1) Die in der Auftragsbestätigung der NIVUS GmbH genannten Lieferfristen sind verbindlich, wenn
  1. die Auftragsbestätigung keine Unklarheiten über Lieferumfang und Beschaffenheit der Ware enthält,
  2. der Kunde alle von ihm beizubringenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben und Ähnliches beschafft hat,

3. der Kunde seine Bestellung nicht nach Absendung der Auftragsbestätigung geändert hat, oder
4. die Herstellung und Auslieferung nicht durch höhere Gewalt (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr usw.) oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verhindert wird, die nicht von der NIVUS GmbH zu vertreten sind.
- (2) Der von der NIVUS GmbH genannte Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware an diesem Termin einem Spediteur oder Frachtführer zum Versand an die vom Kunden genannte Versandanschrift übergeben worden ist. Für Verzögerungen während des Transportes haftet die NIVUS GmbH nicht.
- (3) Bei einer Lieferverzögerung kann der Kunde die NIVUS GmbH zur Erklärung darüber auffordern, ob sie innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten will. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist oder wenn die NIVUS GmbH sich nicht erklärt, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde ist gegebenenfalls verpflichtet, die Laufzeit der von ihm gegebenen Akkreditive, Anweisungen und Ähnlichem verlängern zu lassen.
- (4) Ein Verzugschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt. Eine Schadensersatzhaftung ist einerseits auf eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5 % und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-)Lieferung beschränkt. Im Übrigen ist eine Haftung wegen des Verzugs ausgeschlossen. § 7 Abs. (1) gilt auch für Verzugschäden.

### § 5 Zahlungen

- (1) Der vertraglich vereinbarte Preis ist zum in der Rechnung aufgeführten Zeitpunkt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Skontoabzüge sind schriftlich zu vereinbaren. Die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Voraussetzung für die Skontogewährung ist, dass vom Kunden sämtliche Rechnungen aus früheren Lieferungen ausgeglichen sind und alle Zahlungsfristen eingehalten werden.
- (2) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahnkosten, Verzugszinsen, sonstige Schadensersatzansprüche und dann auf die Rechnungsforderungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt zunächst auf die jeweils älteste Verbindlichkeit.
- (3) Wechselzahlungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Schecks und diskontfähige Wechsel nimmt die NIVUS GmbH nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt an. Die Fälligkeit der Zahlung wird durch Annahme eines Schecks oder Wechsels nicht berührt. Diskont, Wechselspesen und -kosten trägt der Kunde. Gutschriften für Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit der Wertstellung des Tages, an dem die NIVUS GmbH über den Betrag verfügen kann. Für die Einhaltung bestimmter Fristen oder Formen bei der Verwaltung von Schecks und Wechseln, insbesondere deren Vorlegung und Protest, haftet die NIVUS GmbH nicht.
- (4) Überschreitet der Kunde das in der Rechnung aufgeführte Zahlungsziel, so kann die NIVUS GmbH Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend machen. Beim Verzug des Kunden ist die NIVUS GmbH zudem berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- (5) Sämtliche offenstehenden Forderungen werden spätestens fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen. Die NIVUS GmbH ist in diesem Fall berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung für ihre Forderungen und/oder Vorauszahlung für weitere Lieferungen zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; das gilt auch, wenn die NIVUS GmbH Wechsel hereingenommen hat. Mit dem Rücktritt werden die Forderungen gegen den Kunden unabhängig von hereingenommenen Wechseln sofort fällig. Der NIVUS GmbH steht Schadensersatz für ihre Kosten aus dem Rücktritt und für sonstige Schäden zu. Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Grunde sind ausgeschlossen. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte der NIVUS GmbH im Falle des Verzuges des Kunden nach dem Gesetz.
- (6) Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft und kann besonders abgerechnet werden.
- (7) Zahlungen sind ausschließlich auf von der NIVUS GmbH benannte Konten zu leisten. Die Vertreter und Außendienstmitarbeiter der NIVUS GmbH sind nicht inkassoberechtigt. Zahlungen an die Vorgenannten befreien den Kunden daher nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- (8) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten und mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (9) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die NIVUS GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die NIVUS GmbH nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die NIVUS GmbH ist berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Ab einem Verkaufswert von € 5.000,00 netto ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die NIVUS GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der NIVUS GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der NIVUS GmbH entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, allerdings nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an die NIVUS GmbH ab, die diese Abtretungen abhängig machen, ist unzulässig. Der Kunde hat auszuschließen, dass seine Abnehmer Rechte (wie z. B. Aufrechnung) gegenüber den Forderungen aus Veräußerung der Vorbehaltsware geltend machen.
- (4) Der Kunde bleibt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der NIVUS GmbH gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der NIVUS GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die NIVUS GmbH wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Mit der Zahlungeinstellung, der Beantragung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der nicht bezahlten Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach beim Kunden eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung „Außenstände der Fa. NIVUS GmbH“ anzusammeln. Die abgetretenen Außenstände sind der NIVUS GmbH mit Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe der Drittschuldner bekannt zu geben und diese von der erfolgten Abtretung zu unterrichten. Zugleich ist der NIVUS GmbH eine Aufstellung über seine noch vorhandenen Waren zu übermitteln.
- (5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für die NIVUS GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Lieferung an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Lieferung mit anderen, nicht im Eigentum der NIVUS GmbH stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die NIVUS GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Lieferung der NIVUS GmbH zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der NIVUS GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die NIVUS GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der NIVUS GmbH gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die NIVUS GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die NIVUS GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (6) Die NIVUS GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach ihrer Auswahl freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.



- (7) Die NIVUS GmbH ist berechtigt, aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, die sofortige Herausgabe der Lieferung zu verlangen. Bis dahin hat der Kunde die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum der NIVUS GmbH zu kennzeichnen, darüber nicht zu verfügen und der NIVUS GmbH auf Wunsch ein Verzeichnis der Vorbehaltsware zu übergeben.
- (8) Die Verpfändung der Sicherungsübereignungen der Ware der NIVUS GmbH an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften sind ausgeschlossen. Bei Pfändung und Beschlagnahme durch Dritte z. B. durch Vermieter-Pfandrechte, ist der NIVUS GmbH sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden.

## § 7 Haftung

- (1) Die NIVUS GmbH haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der NIVUS GmbH selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die NIVUS GmbH bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die NIVUS GmbH allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (2) Die NIVUS GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Die NIVUS GmbH haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- (3) Darüber hinaus haftet die NIVUS GmbH für die Verwendung fehlerfreier Werkstoffe, einwandfreie Verarbeitung und störungsfreie Funktion, sowie die in seiner schriftlichen Auftragsbestätigung zugesicherten besonderen Eigenschaften seiner Ware. Sie haftet nicht für Schäden, die beim Kunden oder nach dem Gefahrenübergang bei Dritten durch unsachgemäße Behandlung der Waren entstanden sind.
- (4) Die Mängelhaftung erstreckt sich ausschließlich auf Nachbesserung oder Neulieferung der defekten Teile nach Wahl der NIVUS GmbH. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Nachbesserung findet grundsätzlich im Betrieb der NIVUS GmbH statt, nach Wahl der NIVUS GmbH auch am Wohnsitz oder der gewerblichen Niederlassung des Empfängers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Tragung der Kosten der Nachbesserung richtet sich nach der gesetzlichen Regelung.
- (5) Über den vorgenannten Haftungsumfang hinausgehende Ansprüche gegen die NIVUS GmbH sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Zeitraum der Haftung der NIVUS GmbH bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung. Bei Lieferung gebrauchter Sachen haftet die NIVUS GmbH lediglich für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Im Übrigen sind in diesen Fällen jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die empfangene Lieferung unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.
- (8) Im Falle eines beabsichtigten Einbaus der Lieferung hat der Kunde bereits bei Wareneingang im Rahmen von § 377 HGB die Obliegenheit, die für den Einbau maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und der NIVUS GmbH Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (9) Soweit es der Kunde im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Lieferung unterlässt, die hierfür maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu überprüfen, handelt er grob fahrlässig i. S. d. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.
- (10) Stellt der Kunde Mängel der Lieferung fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweisicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Kunden beauftragten Sachverständigen erfolgte.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Eppingen. Als örtlich zuständig für alle Streitigkeiten, aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung auch für Scheck- und Wechselklagen, wird für beide Teile das für Eppingen zuständige Gericht vereinbart, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Nach Wahl der NIVUS GmbH ist zur Entscheidung von Streitigkeiten auch ein Schiedsgericht berufen. Macht die NIVUS GmbH von ihrem Wahlrecht Gebrauch, so hat sie dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Jede Partei hat sodann innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu benennen, die sich innerhalb von weiteren vier Wochen auf einen Obmann zu einigen haben. Kommt eine Einigung auf die Person des Obmanns nicht zustande oder gerät eine Partei mit der Benennung Ihres Schiedsrichters in Verzug, so wird der Obmann oder der Schiedsrichter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Stuttgart ernannt. Das Schiedsgericht hat aufgrund der vereinbarten Lieferbedingungen und im Übrigen nach geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Im Übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.
- (3) Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Einwilligung der NIVUS GmbH nicht übertragbar.
- (4) Frühere Fassungen der Geschäftsbedingungen der NIVUS GmbH treten mit dieser Ausgabe außer Kraft.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Servicebedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Servicebedingungen gelten für die Entsendung von Technikern der NIVUS GmbH zur Durchführung von Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsaufträgen an Regelkreisen, Regelgeräten oder Apparaten, wie z. B. Inbetriebnahme, Erprobung, Einweisung, Beratung und Unterrichtung des Bedienungspersonals, vorbeugende Instandhaltung oder Störungsbeseitigung usw.
- (2) Die Inbetriebnahme im Sinne von Absatz (1) beinhaltet:
  1. Die Funktionsprüfung der gelieferten NIVUS-Geräte sowohl als Einzelgerät wie auch im Zusammenwirken mit anderen NIVUS-Geräten innerhalb eines Regelkreises.
  2. Die Überprüfung des Regelergebnisses entsprechend der zur Anwendung gekommenen Geräte im Regelkreis.
  3. Die einmalige Einweisung des Bedienungspersonals.Die Inbetriebnahme erfolgt rechtzeitig zu einem mit allen beteiligten Firmen zu vereinbarenden Termin. Der Zeitaufwand für die Punkte 1 bis 3 wird nach Ermessen der NIVUS GmbH festgelegt.
- (3) Nicht zur Inbetriebnahme im Sinne von Absatz (1) zählen:
  1. Das Nachziehen der Schrauben und Muttern an Armaturen und anderen Anlagenteilen.
  2. Die Fehlersuche und Fehlerbeseitigung außerhalb von NIVUS-Geräten, z. B. an bauseits ausgeführter Elektroinstallation, innerhalb von Schaltschränken usw., wenn diese nicht aus dem NIVUS-Lieferumfang stammen.
  3. Die Berichtigung falsch oder mangelhaft montierter NIVUS-Geräte.
- (4) Im Preis für die Inbetriebnahme im Sinne von Absatz (1) sind ebenfalls nicht enthalten:
  1. Eine mehrmalige Einweisung.
  2. Die Beseitigung von Störungen durch Stromausfall, defekte Sicherungen usw.
  3. Eine zweite Inbetriebnahme zu einem späterem Zeitpunkt.
  4. Die Behebung von Schäden und Störungen, welche nicht durch die NIVUS GmbH verursacht wurden.
- (5) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der NIVUS GmbH sind auch Vertragsinhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie durch diese nicht modifiziert werden. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der NIVUS GmbH werden durch Erteilung eines Auftrags vom Besteller verbindlich anerkannt, auch für nachfolgende Leistungen.

Die Annahme des Beginns der Leistung gilt unwiderleglich als Einverständnis des Bestellers mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen der NIVUS GmbH sowie dieser Servicebedingungen.

### § 2 Arbeitszeit und Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Entsendung von Technikern der NIVUS GmbH wird nach dem Aufwand für Fahrzeit, Arbeitszeit, Fahrgelder, Auslassung usw. berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäß Auftragsbestätigung. Soweit es sich vorstehend um die Weiterberechnung tatsächlich entstandener Auslagen wie z. B. Auslösung handelt, sind diese Beträge, wenn der NIVUS GmbH für diese Auslagen ein Vorsteuerabzug im Rahmen der gesetzlichen Mehrwertsteuer zusteht, pauschal davon bereits entlastet.
- (2) Der Teilverbrauch wird nach Aufwand berechnet.
- (3) Die Techniker der NIVUS GmbH passen sich soweit möglich der beim Besteller geltenden Arbeitszeit an. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die üblichen Zuschläge auf die in der Auftragsbestätigung genannten Stundensätze in Anrechnung gebracht.

### § 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Auf Verlangen der NIVUS GmbH hin ist der Besteller verpflichtet, im Einzelfall bezifferte Vorschüsse zu leisten. Kommt er der Aufforderung zur Zahlung dieser Vorschüsse nicht innerhalb 10 Tagen nach, wird die NIVUS GmbH von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (2) Sofern dem Besteller aus der Durchführung der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten der NIVUS GmbH eine Forderung gegen einen Dritten, insbesondere den Bauherrn, den Eigentümer oder den Besitzer der Anlage erwächst, tritt er diese Forderung hiermit zur Sicherheit an die NIVUS GmbH ab. Das Recht des Bestellers, die Forderung selbst einzuziehen, wird hiervon nicht berührt. Kommt der Besteller der NIVUS GmbH gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die NIVUS GmbH vom Besteller verlangen, dass dieser ihr die abgetretene Forderung und den Schuldner bekannt gibt, dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und der NIVUS GmbH die Unterlagen aushändigt, welche diese zur Geltendmachung der Forderung benötigt.
- (3) Im Rahmen dieses Vertrags gelieferte Ware (Ersatzteile, Verbrauchsmaterial etc.) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der laufenden Geschäftsbeziehung entstandenen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers Eigentum der NIVUS GmbH.

### § 4 Verpflichtungen des Bestellers

- (1) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen an Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat die Techniker der NIVUS GmbH von besonderen Gefahren und bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie für diese von Bedeutung sind. Der Besteller benachrichtigt die NIVUS GmbH von Verstößen ihrer Techniker gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen der NIVUS GmbH den Zutritt zum Einsatzort verweigern.
- (2) Die Regelanlagen und Überträgeranlagen müssen vollkommen verdrahtet, angeschlossen, isoliert, sauber und gut zugänglich sein, bevor die Techniker der NIVUS GmbH zur jeweiligen Leistung angefordert werden.
- (3) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Fachkräfte und Hilfsarbeiter) für die erforderliche Zeit in der für die Leistung erforderlichen Zahl. Die NIVUS GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
  2. Vornahme von Gerüstarbeiten.
  3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge der Techniker der NIVUS GmbH.
  4. Transport von Ersatzteilen zum Einsatzort und Schutz der Ersatzteile vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Einsatzortes.
  5. Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitären Einrichtungen) und Erster Hilfe für die Techniker der NIVUS GmbH.
- (4) Die technische Hilfestellung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Leistung sofort nach Ankunft der Techniker der NIVUS GmbH begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
- (5) Hat der Besteller seine Vorleistungen nicht erfüllt und kommt er seinen Pflichten nicht nach, so ist die NIVUS GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen oder die Durchführung des Auftrags bis zur Erfüllung der Vorleistungen zurückzustellen und die entsandten Techniker zurückzurufen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (6) Von den Technikern der NIVUS GmbH ausgetauschte, reparaturwürdige Teile hat der Besteller frei Haus an das Werk der NIVUS GmbH in Eppingen zu senden. Dies gilt für Leistungen innerhalb und außerhalb der Garantiezeit. Die Techniker der NIVUS GmbH sind angehalten, ausgetauschte Teile nicht in ihren Einsatzfahrzeugen zu transportieren.

### § 5 Haftung

- (1) Alle Angaben über den Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten sind unverbindlich.
- (2) Die Haftung der NIVUS GmbH ist auf die ordnungsgemäße Durchführung der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten beschränkt. Die NIVUS GmbH ist verpflichtet, Mängel der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf ihre Kosten zu beseitigen. Der Besteller verpflichtet sich, gemäß § 4 hierbei mitzuwirken. § 7 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2) der „Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkaufs- und Lieferbedingungen“ gelten für die Haftung aus Verträgen über Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten entsprechend; jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den der Besteller zu vertreten hat.
- (4) Mängel sind innerhalb einer Woche an dem Tage der Abnahme zu rügen. Eine spätere Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung der NIVUS GmbH für Mängel der Durchführung der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten entfällt, wenn der Besteller ohne Genehmigung der NIVUS GmbH Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an deren Geräten vorgenommen hat.

### § 6 Abnahme

- (1) Der Besteller oder ein von ihm zu bestimmender Beauftragter ist zur Abnahme der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird. Die Kosten für die Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers. Verzögert sich die Abnahme der Arbeiten, ohne dass dies von der NIVUS GmbH zu vertreten wäre, gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt. Die Kosten für eine erneute Entsendung von Technikern der NIVUS GmbH zur Abnahme der Arbeiten am Ort der Arbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

### § 7 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Die NIVUS GmbH ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen über die Durchführung der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall hat der Besteller das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

### § 8 Ersatzleistung des Bestellers

Werden die von der NIVUS GmbH gestellten Teile, Messgeräte oder Werkzeuge auf dem Einsatzort beschädigt, ohne dass die NIVUS GmbH dies zu vertreten hat, oder geraten sie ohne deren Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zu Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### § 9 Schlussbestimmungen

§ 8 und § 9 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkaufs- und Lieferbedingungen“ gelten für Verträge über die Durchführung der Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten entsprechend.